



STATUTEN

SC Weinfeldern
Postfach 350
8570 Weinfeldern

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht
- Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden
- Art. 3 Zweck des Vereins
- Art. 4 Neutralität
- Art. 5 Haftung
- Art. 6 Ethik

II. Mitgliedschaft

- Art. 7 Mitgliederkategorien
- Art. 8 Definition der Mitgliederkategorien
- Art. 9 Mitgliedschaft
- Art. 10 Mitgliedschaftsrechte
- Art. 11 Mitgliedschaftspflichten
- Art. 12 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

III. Organisation

- Art. 13 Organe des Vereins
- Art. 14 Generalversammlung
- Art. 15 Vorstand
- Art. 16 Revisoren

IV. Finanzen

- Art. 17 Geschäftsjahr
- Art. 18 Finanzen, Budget
- Art. 19 Jahresbeiträge
- Art. 20 Bussen

V. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Auflösung, Fusion
- Art. 22 Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht

¹⁾ Unter dem Namen „SC Weinfelden“ [SCW], vormals EHC Weinfelden, besteht ein im Jahre 1989 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB].

²⁾ Der SCW hat seinen Sitz in Weinfelden TG.

³⁾ Auf den SCW ist Schweizer Recht anwendbar.

Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der SCW ist Mitglied des Swiss Ice Hockey Federation [SIHF] und des Kantonal- Thurgauisch-Schaffhausischen Eishockey-Verbandes [EST]. Er untersteht den Statuten und Reglementen dieser Verbände. Er kann sich weiteren Vereinigungen anschliessen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Art. 3 Zweck des Vereins

¹⁾ Der SCW bezweckt die Förderung des Eishockeysports sowohl im Nachwuchsbereich als auch bei den Erwachsenen. Dies geschieht durch gezieltes Training und Teilnahme an Spielen, insbesondere an der Meisterschaft des SIHF und an den Clubspielen des EST.

²⁾ Die sportliche Entwicklung und charakterliche Reife vor allem der Jugendlichen sollen gefordert werden. Ferner wird die Pflege guter und geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern und ihren Eltern sowie mit anderen Eishockeyclubs angestrebt.

Art. 4 Neutralität

Der SCW ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Art. 6 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der SCW hat folgende Mitgliederkategorien:

Nachwuchsspieler
Aktivspieler [Herren und Damen]
Funktionäre
Gönner
Ehrenmitglieder
Schiedsrichter

Art. 8 Definition der Mitgliederkategorien

8.1 Nachwuchsspieler

1) Nachwuchsspieler sind Eishockeyspieler/-innen, die von ihrem Alter her in einer Nachwuchsspielklasse des SIHF spielen dürfen, auch wenn sie bereits in einer Aktivmannschaft zum Einsatz kommen.

2) Die Nachwuchsspielklassen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des SIHF. Derzeit sind sie eingeteilt in U20,U17,U15,U13,U11,U9.

8.2 Aktivspieler

Als Aktivspieler gelten sämtliche Eishockeyspieler/-innen, welche altersmassig in einer Erwachsenenspielklasse des SIHF spielen.

8.3 Funktionäre

1) Als Funktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Mannschaftsbetreuer/-innen, Mitarbeiter/-innen der Platzorganisation, Materialverwalter/-innen und Schiedsrichter/-innen.

2) Personen, welche beim Spielbetrieb oder im Clubgeschehen besondere Aufgaben erfüllen, können vom Vorstand ebenfalls die Mitgliedschaft als Funktionäre erhalten.

8.4 Gönner

Als Gönner gelten all jene Personen, die dem SCW durch Bezahlung eines Gönnerbeitrags angehören möchten, ohne selber Eishockey zu spielen oder eine andere Funktion im Club zu übernehmen.

8.5 Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den SCW in hervorragender Weise verdient gemacht und aussergewöhnliche Dienste geleistet haben.
- 2) Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

8.6 Schiedsrichter

- 1) Als Schiedsrichter gilt, wer eine Schiedsrichterlizenz des SIHF besitzt.

Art. 9 Mitgliedschaft

- 9.1 1) Die Mitgliedschaft des SCW kann von jeder natürlichen oder juristischen Person auf Antrag hin erworben werden.
2) Über die Aufnahme in den Verein und die Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme in den SCW auch ohne Angabe von Gründen verweigern. Der abgewiesenen Person steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
- 9.2 Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sowie Schiedsrichter haben zur Aufnahme in den SCW ein Anmeldeformular vollständig und korrekt auszufüllen. Unmündige Nachwuchsspieler/-innen bedürfen dabei der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer Bevollmächtigter.
- 9.3 Bei der Übernahme eines Nachwuchs- oder Aktivspieler/-in von einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen des SIHF.
- 9.4 Funktionäre und Ehrenmitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft, indem sie gewählt oder ernannt werden.
- 9.5 Bei den Gönnern entsteht die Clubzugehörigkeit mit der Einzahlung des Gönnerbeitrages oder der Einreichung eines Aufnahmeformulars.
- 9.6 Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen, Schiedsrichter sowie Vorstandsmitglieder und Trainer dürfen ohne Erlaubnis des Vorstandes keinem anderen Eishockeyclub angehören.

Art. 10 Mitgliedschaftsrechte

10.1 Allgemeine Rechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des SCW teilzunehmen. An der Generalversammlung steht ihnen das Recht zu, Anträge zu unterbreiten sowie Aufschluss über die Verhältnisse innerhalb des SCW zu verlangen.

10.2 Stimm- und Wahlrecht

- 1) An der Generalversammlung sind alle Mitgliederkategorien gemäss Artikel 7 stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen die Gönner.
- 2) Die Gönner haben beratende Stimme und Antragsrecht.
- 3) Bei den Nachwuchsspielern ist jeweils ein Elternteil als Vertreter des Nachwuchsspielers stimm- und wahlberechtigt.

10.3 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern haben die Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Für Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Generalversammlung gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 11 Mitgliedschaftspflichten

11.1 Allgemeine Pflichten

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des SCW zu respektieren. Die Tätigkeit der Mitglieder soll dem Vereinszweck förderlich sein. Durch vorbildliches Verhalten ist das Ansehen des SCW stets zu wahren.
- 2) Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane sind zu befolgen. Insbesondere ist Aufgeboten zur Mithilfe bei Clubanlässen oder zur Fronarbeit bedingungslos Folge zu leisten.

11.2 Beitragspflicht

- 1) Beitragspflichtig sind alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sowie die Gönner.
- 2) Funktionäre, Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Falls sie jedoch noch aktiv in einer Mannschaft des SCW mitspielen, ist der entsprechende Beitrag zu bezahlen.
- 3) Die Beitragspflicht gegenüber dem SCW ist pünktlich gemäss Zahlungsfrist auf der Beitragsrechnung zu erfüllen. Die Mitgliedschaft kann sistiert und das säumige Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt ist.

11.3 Versicherung, Haftpflicht

- 1) Jeder Spieler und jede Spielerin ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Der SCW lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Spieler/-innen bei Unfall während dem Trainings- und Spielbetrieb ab.
- 2) Der Verein haftet nicht für Schaden, die von Mitgliedern verursacht werden.

11.4 Behandlung von Clubmaterial

Das vom SCW zur Verfügung gestellte Clubmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Clubmaterial stellt der Verein Ersatzansprüche. Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder anderes Clubmaterial ohne Bewilligung des Vorstandes an Drittpersonen abzugeben.

Art. 12 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem SCW kann auf jede ordentliche Generalversammlung hin durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

- 12.1 Die Verpflichtung zur Bezahlung des ganzen Jahresbeitrages sowie die Erfüllung weiterer finanzieller Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr gegenüber dem Verein bleibt bestehen.
- 12.2 Beim Obertritt eines Nachwuchs- oder Aktivspielers/-in sowie eines Schiedsrichters zu einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen des S I H F oder vom SCW abgeschlossene Verträge. Der Obertritt gilt als Austrittserklärung; Ziffer 11.2 findet Anwendung.
- 12.3 Die Mitgliedschaft von Funktionären und Ehrenmitgliedern endet mit dem Austritt, der Abwahl oder dem Ausschluss.
- 12.4 Bei den Gönnern endet die Vereinszugehörigkeit mit dem Ausbleiben der Einzahlung des Gönnerbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.
- 12.5 Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen, insbesondere wenn sie in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen des Vereins oder seiner Funktionäre verstossen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt haben. Der ausgeschlossenen Person steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Organisation

Art. 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Generalversammlung
Vorstand
Revisoren

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie legt die obersten Vereinsziele fest.

14.1 Einberufung, Vorsitz

- 1) Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung soll rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, versandt werden.
- 2) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Der Vorstand wird durch ein solches Begehren verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.
- 3) Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, in ihrer Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gewählter Tagespräsident bzw. eine Tagespräsidentin.

14.2 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt einzig der Beschluss über die Auflösung des Clubs gemäss Art. 20.

14.3 Zuständigkeit

Die Generalversammlung [GV) erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- 14.3.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 14.3.2 Abnahme der Jahresberichte
- 14.3.3 Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
- 14.3.4 Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- 14.3.5 Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- 14.3.6 Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
- 14.3.7 Anträge der Mitglieder
- 14.3.8 Statutenrevision
- 14.3.9 Ehrungen
- 14.3.10 Rekurse gegen Entscheide des Vorstands
die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- 14.3.11 Verschiedenes

Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Einladung bekannt gegeben worden sind.

14.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen. Konnten die Anträge nicht in der Einladung bekannt gegeben werden, kann über sie nur diskutiert werden.

14.5 Abstimmungen, Wahlen

- 1) Soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Dabei werden Ungültigstimmende und Stimmenthaltungen beim Quorum nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- 2) Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind ein zweiter oder weitere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- 3) Auf Antrag werden Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt.
- 4) Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

14.6 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung vorgenommen. Zur Änderung oder Totalrevision ist mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 15 Vorstand

15.1 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2) Wenn möglich sollten zumindest folgende Funktionen besetzt werden:
 - Präsident/-in
 - Aktuar/-in
 - Leiter/-in Finanzen
 - TK-Chef/-in
 - Nachwuchs-Chef/-in
 - Leiter/-in Werbung und Sponsoring
- 3) Die Funktion des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kann einem Vorstandsmitglied zusätzlich zu seiner Charge durch den Vorstand übertragen werden.

15.2 Wahl, Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind beliebig oft wieder wahlbar.

15.3 Aufgaben

- 1) Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestellen und diesen klar umrissene Aufgabenbereiche delegieren. Er kann weiter den ganzen operativen Bereich der Vereinsgeschäfte oder Teile hiervon, insbesondere Marketing, Sponsoring sowie die Verantwortung für den ganzen Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetrieb des Aktiv- und Nachwuchsbereiches gegen Entschädigung einem Dritten übertragen.
- 2) Der Vorstand kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Vereinsangehörigen verbindlich sind.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

15.4 Vertretung nach Aussen

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.
- 2) Er führt Kollektivunterschrift, in der Regel durch den Präsidenten oder die Präsidentin und den zuständigen Ressortchef oder -chefin.

15.5 Einberufung, Beschlüsse

- 1) Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Vereinsgeschäfte verlangen.
- 2) Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
- 3) Über die Vorstandssitzungen ist immer ein Protokoll zu führen.

15.6 Ersatz

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz zu bestimmen.

Art. 16 Revisoren

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen und einen Ersatz. Die Revisoren sind auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandmitglieder sind nicht wählbar. Für den Revisor/-in ist die Mitgliedschaft beim SCW nicht erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit, die Revision gegen Entgelt an eine Treuhandfirma zu Übergeben.
- 2) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsbücher und die Belege. Sämtliche Unterlagen müssen den Revisoren auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresabschlüsse sind ihnen rechtzeitig vor der Generalversammlung zur Prüfung zu übergeben. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Art. 18 Finanzen, Budget

- 1) Budget und Jahresrechnung des SCW sollen grundsätzlich ausgeglichen sein.
- 2) Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Einnahmen und Ausgaben richten sich nach diesem Budget.
- 3) Folgende Ausgaben können ausserhalb des Budgets beschlossen werden:

Präsident allein	einmalig	Fr.	2'000
	wiederkehrend	Fr.	1'000
Präsident mit Kassier	einmalig	Fr.	5'000
	wiederkehrend	Fr.	2'000
Vorstand	einmalig	Fr.	10'000
	wiederkehrend	Fr.	4'000

Art. 19 Jahresbeiträge

- 1) Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder werden alljährlich an der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrags kann von der aktiven Mithilfe der Mitglieder oder ihrer Eltern bei Clubanlässen oder Helfereinsätzen abhängig gemacht werden.
- 2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Vorstand bestimmt den Zahlungstermin.
- 3) Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder kann die Höhe des Beitrages angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 4) In der Zeit der Ausübung ihres Amtes sind Funktionäre, Gönner, Ehrenmitglieder, Schiedsrichter und Aktive der 1. Mannschaft nicht beitragspflichtig.

Art. 20 Bussen

Persönliche Bussen des SIHF sind von den Bestraften selbst zu bezahlen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung, Fusion

- 1) Die Auflösung und Fusion des SCW mit einem anderen Verein kann nur bei einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine

nächste Mitgliederversammlung innert einem Monat einberufen werden. Diese ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

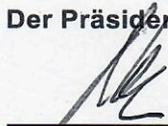
2) Falls die Liquidation oder Fusion nicht dem Vorstand oder einer speziellen Kommission übertragen wird, beschliesst die Versammlung die Modalitäten und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 22 Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten

1) Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. April 2005 gutgeheissen worden. Sie wurden an der ordentlichen GV vom 21.05.2013 mit einer Änderung in Art. 16 und 18 angepasst sowie an der ordentlichen GV vom 15.06.2023 mit Art. 6 ergänzt.

2) Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft.

Der Präsident:



Andreas Gerber

Die Aktuarin:



Sybille Angst